

Der Landrat



Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

33378 Rheda-Wiedenbrück

**Abteilung
Straßenverkehr**

Ansprechpartner/in
Yvonne Rothkehl
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 7
Raum 721
Telefon 05241 - 85 1355
Fax 05241 - 85 31355
Yvonne.Rothkehl@gt-net.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Geschäftszeichen
2.2.2-024761/10-08

Datum
30.04.10

Bußgeldverfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit

Sehr geehrte [REDACTED]

gemäß § 50 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes teile ich Ihnen mit, dass das Bußgeldverfahren wegen der Ihnen vorgeworfenen Verkehrsordnungswidrigkeit

am 31.10.09 um 07:40 Uhr
in Gütersloh, Nordring/Herzebrocker Straße

eingestellt wurde.

Eine Ordnungswidrigkeit konnte nicht festgestellt werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
Internet:
www.kreis-guetersloh.de

Unsere Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle (Westf.)
(BLZ 480 515 80)
Kto.-Nr. 34
Kreissparkasse Wiedenbrück
(BLZ 478 535 20)
Kto.-Nr. 2014 oder 30585
Sparkasse Gütersloh
(RI.7 478 500 85)
Kto.-Nr. 68
Volksbank Gütersloh
(BLZ 478 601 25)
Kto.-Nr. 1 400 700
Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30)
Kto.-Nr. 1 486 305
Internationale Bankverbindung
IBAN
DE04_4785_3520_0000_0305_85
SWIFT
WELADED1WDB

Öffnungszeiten
montags - freitags 7.30 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache.

Vfg.

1. **Einstellung** gemäß § 170 Abs. 2 StPO bzgl.

Kennzahl 4012

[REDACTED]
weil die Beschuldigte einer Straftat nicht hinreichend verdächtig ist (§ 170 Abs. 2 StPO).

Eine Urkundenfälschung liegt nicht vor, weil sich die gedankliche Erklärung und die Beweisrichtung der Gesamtkunde "Kennzeichen/PKW" nicht geändert hat (s. zu diesem Erfordernis Fischer, StGB, 57. Auflage, § 267 Rdnr. 19).

Die Erklärung, dass das Kennzeichen GT-[REDACTED] vom Kreis Gütersloh für den von der Beschuldigten geführten VW Polo ausgegeben wurde, bleibt von der Veränderung des Nationalitätskennzeichens nämlich unberührt.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Nationalitätskennzeichen (offiziell: Unterscheidungszeichen für den Zulassungsstaat) gemäß § 10 Abs. 10 FzV vom eigentlichen KFZ-Kennzeichen zu unterscheiden ist.

Über das Unterscheidungszeichen für den Zulassungsstaat selbst dürfte der Kreis Gütersloh im Rahmen der Ausgabe des Kennzeichens aber keine eigenständige Gedankenerklärung abgeben haben, außer allenfalls, dass das Unterscheidungszeichen für den Zulassungsstaat in Deutschland gemäß § 10 Abs. 10 S. 2 FzV der Großbuchstabe "D" ist. Das "D" ist aber von der Beschuldigten erhalten worden.

Überklebt wurde letztlich nur die EU-Flagge. Es dürfte jedoch zu weit gehen anzunehmen, die Kennzeichenerteilungsbehörde gebe über die o. g. beweis erhebliche Erklärung hinaus auch rechtlich relevante Erklärungen über die Zugehörigkeit Deutschlands zur EU ab.

Ein Kennzeichenmissbrauch gemäß § 22 StVG scheitert daran, dass die Erkennbarkeit und Feststellbarkeit des Kennzeichens unberührt bleibt und es damit schon an der vom Tatbestand geforderter rechtswidrigen Absicht mangelt.

Für eine Urkundenunterdrückung fehlt es schon an der Nachteilszufügungsabsicht.

Letztlich wurde nur ein dekoratives Element (EU-Flagge) durch ein anderes (Reichsflagge) ersetzt. Da die EU-Flagge auf PKW keinen besonderen Bestandsschutz genießt (insb. sind die §§ 90a und 104 StGB nicht einschlägig) und die Reichsflagge kein verbotenes Zeichen ist, ist an diesem Vorgehen - zumindest strafrechtlich - im Ergebnis nichts auszusetzen.

2. **Teillöschdatum/Reduzierung auf VVD** bzgl.

[REDACTED] wie System

3. Wegen der möglichen **Ordnungswidrigkeit** erfolgt bzgl.

[REDACTED]
Abgabe an die Verwaltungsbehörde

4. Im Falle der **Abgabe an die Verwaltungsbehörde** BZR-Auszug/ZStV-Ausdruck aus der Akten entnehmen und in einer Hülle zu den HA nehmen.